

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2025)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBL. Nr. 96/1868, idgF wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

- § 5. Anspruchsberechtigte und Leistungen

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

**1. Hauptstück
Basisaltersrente**

- § 6. Höhe der Basisaltersrente

**2. Hauptstück
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Auszahlung des Todfallsbeitrags

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

5. Teil

Außerordentliche Leistungen

- § 12. Härtefälle
- § 13. Außerordentliche Leistung für das Jahr 2025

6. Teil

Schlussbestimmungen

- § 14. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- § 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist die der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Auszahlung der Leistungen

- § 2. (1) Die Auszahlung der nach der jeweils gültigen Satzung Teil A und der Satzung Teil B gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt.
- (2) Renten werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird

- § 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zurücküberweist (Pensionskonto).

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

- § 4. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach dieser Leistungsordnung sind im 1. Hauptstück des 5. Teils der Satzung Teil A geregelt. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

Anspruchsberechtigte und Leistungen

- § 5. (1) Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A-ALT finden Anwendung auf a) alle bereits existierenden Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Teil A-ALT und auf b) alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 18 des Anhangs zu § 61 (Punkt 9.) der Satzung Teil A (Übergangsbestimmungen), die eine entsprechende Option gegeben haben.

(2) Nachstehende Leistungen für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Hinterbliebenen) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 – 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	EUR 2.875,00
2. Witwen-/Witwerrente	EUR 1.725,00
3. Halbwaisenrente	EUR 1.150,00
4. Vollwaisenrente	EUR 1.725,00

(3) Sind nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistung auf die die Rechtsanwältin, der Rechtsanwalt selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.

(4) Für Sterbefälle ab dem 01.01.2025 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchsberechtigung sind § 10 der Satzung Teil A-ALT zu entnehmen.

(5) Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basialtersrente

Höhe der Basialtersrente

§ 6. Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto **EUR 2.875,00**.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

(1) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder

(2) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieherin oder Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

(3) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00.

Auszahlung des Todfallsbeitrags

§ 10. Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszusahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder zu zahlen haben.

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil Außerordentliche Leistungen

Härtefälle

§ 12. (1) Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Versicherte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen

Voraussetzungen gewähren.

(2) Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch beitrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

Außerordentliche Leistung für das Jahr 2025

§ 13. Im Zusammenhang mit § 5 und § 6 wird im Jahr 2025 eine einmalige außerordentliche Leistung an alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher idHv max. EUR 1.400 (Basis 100 %) gewährt.

(1) Voraussetzung für die Auszahlung einer einmaligen außerordentlichen Leistung an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher ist das Bestehen eines Leistungsanspruches aus der Versorgungseinrichtung Teil A zum 01.01.2025. Darüber hinaus muss es sich bei der Rechtsanwaltskammer Burgenland um die gemäß § 54 Satzung Teil A 2018 für die Auszahlung zuständige Rechtsanwaltskammer handeln.

(2) Bezieherinnen und Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente gemäß Satzung Teil A-ALT und Satzung Teil A 2018 erhalten 100% der außerordentlichen Leistung.

(3) Hinterbliebenen steht die außerordentliche Leistung in dem Ausmaß zu, in dem ihnen gemäß Bescheid über die Zuerkennung der Hinterbliebenenrente die Leistung nach der/dem verstorbenen Versicherten zuerkannt worden ist. Geschiedene Witwen/Witwer, die eine Rente gemäß § 45 Abs. 5 Satzung Teil A 2018 beziehen, erhalten 30% der außerordentlichen Leistung.

(4) Bezieherinnen und Bezieher sowohl einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente als auch einer Witwen- oder Witwerrente erhalten die einmalige außerordentliche Leistung in der Höhe, die ihnen aufgrund der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zusteht. Der Bezug der Witwen- oder Witwerrente bleibt dabei außer Betracht.

(5) Die einmalige Leistung kommt gemeinsam mit der April-Abrechnung 2025 am 28.03.2025 zur Auszahlung.

(6) Diese einmalige außerordentliche Leistung kann von der auszahlenden Stelle mit Rückständen zur Umlage zur Versorgungseinrichtung Teil A sowie zu Beiträgen zur Versorgungseinrichtung Teil B bis zu 100 % aufgerechnet werden.

6. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 14. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Solange keine neue Leistungsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 21.11.2024.

Kundgemacht auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at am 22.11.2024